

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Dezember 1974	Nummer 120
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2432	31. 10. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erläuterungen zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit über die Gewährung von Beihilfen zur Eingliederung junger Zuwanderer (sog. Garantiefonds) . .	1766

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	
26. 11. 1974	Bek. – Zweite Vertreterversammlung in der 5. Wahlperiode.	1792
	Landschaftsverband Rheinland	
29. 11. 1974	Bek. – 16. Tagung der 5. Landschaftsversammlung.	1792

I.

2432

**Erläuterungen
zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
des Bundesministers für Jugend, Familie und
Gesundheit über die Gewährung von Beihilfen
zur Eingliederung junger Zuwanderer
(sog. Garantiefonds)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 31. 10. 1974 - V A 5 - 9611.2 A - 0 - 283/74

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
hat mit Erl. v. 11. 7. 1974 (GMBI. S. 318) Allgemeine Verwal-
tungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen zur Ein-
gliederung junger Zuwanderer (sog. Garantiefonds) erlassen.
Sie sind mit Wirkung vom 1. 8. 1974 in Kraft getreten.

Hierzu ergehen folgende Erläuterungen:

Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des
Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Erläuterungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Zweck

(1) Die Beihilfen haben den Zweck, durch eine rechtzeiti-
ge und ausreichende Förderung jungen Zuwanderern die
alsbaldige Eingliederung, insbesondere die Fortsetzung
ihrer Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland ein-
schließlich des Landes Berlin zu gewährleisten.

(2) Zur schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen
Eingliederung des in Nummer 2 genannten Personenkrei-
ses können daher im Rahmen der im Bundeshaushalt
vorhandenen Mittel Beihilfen nach diesen Verwaltungs-
vorschriften gewährt werden.

2. Personenkreis

Junge Zuwanderer im Sinne dieser Verwaltungsvor-
schriften sind Personen, die bei Förderungsbeginn das 35.
Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Bundesre-
publik Deutschland einschließlich des Landes Berlin zu-
gewandert sind und

- a) als deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszu-
gehörige oder als Ehegatte oder als Abkömmling eines
deutschen Staatsangehörigen oder eines deutschen
Volkszugehörigen zusammen mit diesem ihren Wohn-
sitz in der DDR, in Ost-Berlin oder in den z. Z. unter
fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebie-
ten, in Danzig, Estland, Lettland, Litauen, der Sowjet-
union, Polen, der Tschechoslowakei, Ungarn, Rumä-
nien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien oder China ver-
lassen haben oder
- b) als ausländische Flüchtlinge ihren gewöhnlichen Auf-
enthalt in der Bundesrepublik Deutschland ein-
schließlich des Landes Berlin haben und als Asylbe-
rechtigte nach § 28 Ausländergesetz vom 28. April
1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353) anerkannt sind oder
- c) *) als ausländische Flüchtlinge ihren gewöhnlichen
Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ein-
schließlich des Landes Berlin haben und das Asyl nach
§ 28 Ausländergesetz vom 28. April 1965 (Bundesge-
setzbl. I S. 353) beantragt haben oder
- d) **) als ausländische Flüchtlinge außerhalb der Bun-
desrepublik Deutschland einschließlich des Landes
Berlin aufgrund des Abkommens vom 28. Juli 1951
über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Bundesge-
setzbl. 1953 II. S. 559) bzw. nach dem Protokoll über
die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar
1967 (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1293) anerkannt und
aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis im Gebiet der
Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Lan-
des Berlin berechtigt sind oder

Zu Nr. 2 a):

- 2.0.1 Antragsberechtigt sind auch Ehegatten und Kinder
deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszu-
gehöriger, die mit diesen zusammen in die Bundesre-
publik Deutschland einschließlich des Landes Berlin
einreisen und die selbst nicht deutsche Staatsangehö-
rige oder deutsche Volkszugehörige sind.

Zu Nr. 2 c):

- 2.0.2 Ausländischen Flüchtlingen, die Asyl beantragt ha-
ben, kann bis zur Entscheidung über den Asylantrag
eine Förderung nur für den Besuch von Kursen zum
Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache
nach Nr. 7 Abs. (3) gewährt werden.

Zu Nr. 2 d):

- 2.0.3 Bei ausländischen Flüchtlingen, die sich auf Grund
einer Aufenthaltsgenehmigung in der Bundesrepublik
Deutschland einschließlich des Landes Berlin aufhal-
ten (hierzu gehören auch solche Flüchtlinge, die in
Österreich, Belgien, Brasilien, Columbien, Dänemark,
Frankreich, Griechenland, beim Heiligen Stuhl, Israel,
Italien, Liechtenstein, Luxemburg, den Niederlanden,
Norwegen, Schweden, der Schweiz, der Türkei, Groß-
britannien, Jugoslawien Asylrecht haben), kann nur
der Besuch eines Kurses zum Erlernen der deutschen
Sprache nach Nr. 7 Abs. (2) gefördert werden.

*) beachte Nummer 7 Abs. 3

**) beachte Nummer 7 Abs. 2

Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

- e) als heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 269) und im Land Berlin vom 13. 3. 1952 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin Nr. 42 S. 393) anerkannt sind.

3. Nachweis der Antragsberechtigung

- (1) Die nach Nummer 2 erforderlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn vorgelegt werden

- a) von Zuwanderern aus der DDR oder Ost-Berlin
die Bescheinigung eines Leiters des Bundesnotaufnahmeverfahrens über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach dem Bundesnotaufnahmegesetz oder der Flüchtlingsausweis C;
- b) von Aussiedlern
der Registrierschein eines Grenzdurchgangslagers oder der Vertriebenenausweis A oder B, der ein Zuwanderungsdatum nach dem 31. Dezember 1952 und keinen Sperrvermerk enthält; sofern keiner dieser Nachweise vorgelegt werden kann, ersatzweise eine Bestätigung des Beauftragten der Bundesregierung für die Verteilung im Grenzdurchgangslager Friedland oder der Durchgangsstelle für Aussiedler in Nürnberg, aus der zu ersehen ist, daß der Zuwanderer mit hoher Wahrscheinlichkeit als Aussiedler anerkannt wird;
- c) von Asylberechtigten
der von einer deutschen Ausländerbehörde ausgestellte Paß bzw. Paßersatz mit der folgenden Eintragung:
„Der Inhaber dieses Passes/Reiseausweises ist als Asylberechtigter anerkannt“;
sofern keiner dieser Nachweise vorgelegt werden kann, ersatzweise der positive Bescheid des Anerkennungsausschusses beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf;
- d) von Asylbewerbern
nach Nummer 2 Buchstabe c
eine Bescheinigung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf, daß ein Antrag auf Asyl gestellt wurde, ferner der Nachweis, daß das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist;
- e) von ausländischen Flüchtlingen
der von einem anderen Staat als der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte internationale Reiseausweis, der die befristete Aufenthaltserlaubnis der deutschen Ausländerbehörde und damit den Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltes in der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin enthält;
- f) von heimatlosen Ausländern
der von einer deutschen Ausländer-Behörde ausgestellte Paß oder Paßersatz mit der Eintragung:
„Der Inhaber dieses Passes/Reiseausweises ist heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.“

- (2) Wird für einen Auszubildenden

im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b die Erteilung des Registrierscheines durch das Grenzdurchgangslager Friedland oder die Durchgangsstelle für Aussiedler in Nürnberg

im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c oder d die Gewährung des Asyls

Erläuterungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Zu Nr. 3b):

- 3.1.1 Als Nachweis der Antragsberechtigung gilt auch die Heimkehrerbescheinigung nach § 1 Abs. 3 HKG.
- 3.1.2 Personen, die aus den unter Nr. 2 Buchstabe a) genannten Gebieten vertrieben wurden und erst nach dem 31. 3. 1952 dorthin zurückkehrten, sowie Personen, die, ohne vertrieben zu sein, ihren Wohnsitz nach dem 8. 5. 1945 erstmals in den vorgenannten Gebieten begründeten und im Zuge der Aussiedlung in die Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin zurückkehren, sind keine Aussiedler. Ihre berufliche und schulische Eingliederung weist u. U. die gleichen Probleme auf, wie dies bei Aussiedlern der Fall ist. In diesen Fällen ist deshalb zu prüfen, ob eine Ausnahmeregelung gemäß Nr. 19 Abs. (1) beantragt werden sollte, um ihre berufliche und schulische Eingliederung sicherzustellen. Entsprechende Anträge sind mir mit einer genauen Schilderung des Falles vorzulegen.

Zu Nr. 3d):

- 3.1.3 Der Antragsteller ist durch eine entsprechende Auflage im Bescheid zu verpflichten, die Entscheidung über seinen Asylantrag umgehend mitzuteilen. Das gleiche gilt für eine eventuelle Rücknahme des Asylantrages.

Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

rechtskräftig abgelehnt, ist eine weitere Förderung nach diesen Verwaltungsvorschriften nicht möglich. Vor Ablehnung gewährte Beihilfen werden nicht zurückgefordert.

4. Antragstellung

(1) Beihilfen zur Eingliederung junger Zuwanderer werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Er kann auch zu Protokoll der annehmenden Stelle erklärt werden. Der Antrag ist nicht an eine Form gebunden.

(2) Minderjährige können Anträge nur mit Einwilligung des zur gesetzlichen Vertretung Berechtigten (Eltern, Vormund, Pfleger) stellen. Hat der Auszubildende das 18. Lebensjahr vollendet, so wird die Einwilligung zu dem Antrag widerleglich vermutet. Zuwanderer, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Volljährigkeit im Herkunftsland erreicht haben, sind volljährig und bedürfen deshalb keiner Einwilligung.

(3) Von der Beibringung der Einwilligung ist abzusehen, wenn der gesetzliche Vertreter seinen ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes hat.

(4) Ist der Zuwanderer in einem Heim, Internat oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht, so kann der Antrag über deren Leiter eingereicht werden. Für Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Beihilfe über die genannten Einrichtungen gezahlt.

(5) Der Auszubildende und seine Unterhaltspflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Auskünfte zu erteilen, die Urkunden vorzulegen und die Beweismittel zu bezeichnen, die zur Feststellung des Anspruches und zur Entscheidung über den Antrag auf Beihilfe von Bedeutung sind. Maßgebend sind die Verhältnisse zur Zeit der Antragstellung. Werden die geforderten Unterlagen nicht oder nicht binnen zwei Monaten nach Aufforderung vorgelegt, so ist in der Regel davon auszugehen, daß der Auszubildende nicht bedürftig ist.

(6) Der Auszubildende und seine Unterhaltspflichtigen sind verpflichtet, der Einrichtung bzw. Behörde, die über den Antrag auf Beihilfe entscheidet, unverzüglich und schriftlich die Änderung der Tatsachen anzuzeigen, über die sie im Zusammenhang mit dem Beihilfeantrag Erklärungen abgegeben haben.

5. Voraussetzungen der Beihilfe

(1) Die Beihilfe soll eine rechtzeitige und ausreichende Förderung des Auszubildenden sicherstellen, der für die gewünschte Ausbildung geeignet ist und einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf. Sie kann nicht gewährt werden, wenn der mit der Ausbildung angestrebte Beruf voraussichtlich nicht zur Eingliederung führt.

Erläuterungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Zu Nr. 4 (1):

- 4.1.1 Der Antragsteller hat die zur Feststellung des Anspruches erforderlichen Tatsachen, die zur Entscheidung über den Antrag auf Garantiefondsbeihilfe von Bedeutung sind, anzugeben. Er hat auf Verlangen die Beweismittel zu bezeichnen und Urkunden, insbesondere Zeugnisse und gutachtliche Stellungnahmen, beizubringen. Unvollständige oder fehlende Nachweise gehen zu Lasten des Antragstellers.
- 4.1.2 Die Eltern und Ehegatten des Auszubildenden sind verpflichtet, auf Verlangen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung Auskünfte zu geben und Urkunden vorzulegen, soweit sie entscheidungserheblich sind.
- 4.1.3 Soweit die Voraussetzungen für die Leistung der Garantiefondsbeihilfe wegen falscher oder unvollständiger Angaben bei der Antragstellung nicht vorgelegen haben, sind die zu Unrecht erhaltenen Beträge zurückzuzahlen. Im Falle einer Zurückzahlung der zuviel gezahlten Garantiefondsbeihilfe ist weder die Berufung auf den Vertrauensschutz noch auf Verbrauch des überzahlten Betrages möglich.

Zu Nr. 4 (2):

- 4.2.1 Die Vorschrift in Satz 2 + 3 wird auf Grund Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713) mit Wirkung vom 1. 1. 1975 gegenstandslos.

Zu Nr. 4 (4):

- 4.4.1 Für Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die zusammen mit jüngeren Auszubildenden in einem Internat oder Schülerwohnheim untergebracht sind, sollen die Beihilfen ebenfalls über die genannten Einrichtungen ausgezahlt werden. Dazu ist das schriftliche Einverständnis des Auszubildenden einzuholen.

Zu Nr. 4 (6):

- 4.6.1 Dem Auszubildenden und seinen Unterhaltspflichtigen ist im Bewilligungsbescheid mitzuteilen, welche Änderungen anzuzeigen sind. Siehe auch Anm. 9.7.4 zu Nr. 9 (7).

Zu Nr. 5 (1):

- 5.1.1 Der rechtzeitige Beginn einer ausreichenden Förderung ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der schulischen und beruflichen Eingliederung. Dieses Ziel wird in der Regel nur durch die vorschubweise Gewährung einer Beihilfe gem. Nr. 6 Abs. (1) zu erreichen sein.

Anlage 2

Az.:

Ort, Datum

Bescheid
über die Gewährung einer Beihilfe zur Eingliederung
junger Zuwanderer (sog. Garantiefonds)
nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit
vom 11. 7. 1974 (GMBL S. 318) - AVV -

Sehr geehrte(r)

Auf ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen nach den o. a. AVV für

..... für folgende Ausbildungsart
 Name und Geburtsdatum des Auszubildenden

vom bis eine Beihilfe in Höhe von monatlich DM

vom bis eine Beihilfe in Höhe von monatlich DM

vom bis eine Beihilfe in Höhe von monatlich DM

vom bis eine Beihilfe in Höhe von monatlich DM

Die genaue Berechnung der Beihilfe ist dem beigefügten Berechnungsbogen, der Bestandteil dieses Bescheides ist, zu entnehmen.

Bei dieser Beihilfe handelt es sich um einen/eine

Vorschuß auf zu erwartende Leistungen nach dem -gesetz (diese sind mir gemäß Ihrer Einverständniserklärung von der bewilligenden Behörde zu erstatten)

Aufstockung zu den nach dem -gesetz durch

..... bewilligten Leistungen.

Zuschuß, da für die Ausbildung ein Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nicht besteht.

Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

(2) Die Beihilfe aufgrund dieser Verwaltungsvorschriften wird nachrangig gegenüber Ausbildungsbeihilfen oder entsprechenden Leistungen aufgrund anderer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gewährt – auch gegenüber der Ausbildungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz und den Erziehungshilfen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz.

Die Beihilfe wird – soweit sie die Kosten der Unterkunft betrifft – auch nachrangig gegenüber Leistungen nach dem Wohngeldgesetz gewährt.

Erläuterungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Zu Nr. 6 (2):

6.2.1 Vorrang vor den Beihilfen nach den AVV haben Leistungen aufgrund von Vorschriften über die individuelle Förderung der Ausbildung nach

- a) dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (BGBl. I S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1974 (BGBl. I S. 2069);
- b) den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären [z. B. Soldatenversorgungsgesetz (SVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (BGBl. I S. 1481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1613), Häftlingshilfegesetz (HHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1974 (BGBl. I S. 653), Heimkehrergesetz (HkG) vom 19. Juni 1950 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1969 (BGBl. I S. 451)];
- c) dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1846);
- d) dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 1974 (BGBl. I S. 1481);
- e) dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) vom 26. August 1971 (BGBl. I S. 1409), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649);
- f) dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), geändert durch Gesetz vom 14. August 1973 (BGBl. I S. 1013);
- g) dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1688), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881).

6.2.2 Abgrenzung JWG, BSHG und Garantiefonds:

- a) Hilfe zur Erziehung ist durch die Träger der Jugendhilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. §§ 6 Abs. 2, 81 und 83 JWG sowie § 1 der Fürsorgerechtsvereinbarung nur dann zu gewähren, wenn der Förderschüler im Einzelfall eine Erziehungshilfe benötigt. Es kann nicht von einem generellen erzieherischen Defizit der jungen Zuwanderer ausgegangen werden.
- b) Die Träger der Sozialhilfe haben Ausbildungshilfe nach § 31 Abs. 2 BSHG nur zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Ausbildungsstätte, deren Ausbildungsabschluß dem einer Realschule oder eines Gymnasiums gleichgestellt ist, einer Fachoberschule, einer Berufsfachschule, einer Berufsaufbauschule, einer Fachschule, einer höheren Fachschule oder einer Akademie zu gewähren; zum Besuch einer Hochschule soll sie gewährt werden. Die Aufzählung der Schulformen ist erschöpfend.

Die Förderung des Besuches einer in § 31 Abs. 2 BSHG nicht ausdrücklich genannten Schulform durch die Träger der Sozialhilfe scheidet daher aus.

- c) Der Besuch einer Förderklasse oder einer Förderschule, die nicht zu den in § 31 Abs. 2 BSHG genannten Schulformen zählt, kann auch nicht als Vorbereitungsmaßnahme nach § 31 Abs. 3 BSHG gefördert werden.
- d) Dieser Förderschulbesuch ist daher, wenn die Voraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung nach dem JWG nicht vorliegen und auch keine Beihilfen oder entsprechende Leistungen auf Grund anderer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gewährt werden können, bei Vorliegen der allgemeinen und besonderen Förderungsvoraussetzungen nur auf Grund dieser AVV zu fördern.

6.2.3 Die vorrangigen Leistungen nach dem Zweiten Wohngeldgesetz (2. WoGG) i. d. F. vom 14. Dezember 1973

Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

(3) Der Auszubildende und bei minderjährigen Auszubildenden, auch dessen gesetzliche Vertreter, müssen ihr Einverständnis erklären, daß Ausbildungsbeihilfen oder entsprechende Leistungen, die aufgrund anderer vorrangiger Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für den Auszubildenden gewährt werden, bis zur Höhe der für den gleichen Zeitraum aufgrund dieser Verwaltungsvorschriften vorschußweise gezahlten Beihilfe der nach Nummern 15 und 16 zuständigen Einrichtung bzw. Behörde erstattet und unmittelbar zugeleitet werden.

7. Arten der Ausbildung

(1) Die Beihilfen können für folgende Ausbildungsarten gewährt werden:

- a) Teilnahme an einer praktischen oder schulischen Berufsausbildung im Rahmen der vorgeschriebenen oder üblichen Ausbildungswege einschließlich der zur Hinführung, Vorbereitung und Ergänzung der Ausbildung erforderlichen Maßnahmen;
- b) Besuch von allgemeinbildenden Schulen, berufsbildenden Schulen und schulischen Lehrgängen. Darunter sind auch Einrichtungen zu verstehen, die zum Nachholen und Ergänzen der Kenntnisse der deutschen Sprache sowie des allgemeinen schulischen Wissens erforderlich sind (so Förderschulen, -klassen und sonstige Fördermaßnahmen für Aussiedler und Asylberechtigte).
Ausgenommen ist die Förderung des Besuches der örtlich zuständigen Grund- und Hauptschule, sofern es sich nicht um eine Fördereinrichtung handelt;
- c) Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die über eine abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung hinaus der Weiterbildung einschließlich einer zusätzlichen Spezialausbildung und dem beruflichen Aufstieg dienen, wenn die Teilnahme an derartigen Maßnahmen bisher aus Gründen, die ihre Ursache im politischen System des Herkunftsgebietes haben, nicht möglich war oder wenn die erworbene Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland nicht entsprechend anerkannt wird;
- d) Teilnahme an Umschulungsmaßnahmen, wenn die gewünschte Ausbildung aus Gründen, die ihre Ursache im politischen System des Herkunftsgebietes haben, bisher nicht durchgeführt werden konnte oder die Wiederaufnahme des bisherigen Berufes nicht möglich oder zumutbar ist;
- e) Teilnahme an Kursen überörtlicher Bedeutung zum Erlernen der deutschen Sprache, die für die Aufnahme einer Ausbildung oder Berufstätigkeit notwendig und geeignet sind;
- f) Besuch von Kursen, die der Eingliederung in ein Hochschul-, Akademie- oder Höheres Fachschulstudium dienen. Hierzu zählen Kurse zum Erlernen der deutschen Sprache, zur Erlangung und Feststellung der Hochschulreife sowie Eingliederungslehrgänge zur Ergänzung dieser Kurse;
- g) Teilnahme an Praktika, die zwischen Kursen nach Buchstabe f oder im Anschluß an solche oder vor bzw. zwischen einem Studium nach Buchstabe h stattfinden;
- h) Studium an einer Hochschule, Akademie oder Höheren Fachschule;
- i) Teilnahme an Kursen überörtlicher Bedeutung zum Erlernen der deutschen Sprache, die für die Aufnahme einer Berufstätigkeit nach einer im Herkunftsgebiet abgeschlossenen akademischen Ausbildung notwendig und geeignet sind.

Erläuterungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

(BGBl. I S. 1862) sind bis zur Höhe der nach diesen AVV angesetzten Kosten der Unterkunft [Nr. 11 (4) Satz 2 und 3] anzurechnen.

Zu Nr. 6 (3):

- 6.3.1 Als Einverständniserklärung ist das entsprechende Formblatt (Muster siehe Anlage 1) in dreifacher Ausfertigung einzureichen (für Antragsteller, Erstattungsbehörde und Bewilligungsstelle der Garantiefondsbeihilfe).

Bei Nichtvorlage der Einverständniserklärung oder Verweigerung der Unterschriften kann eine Beihilfe nach diesen AVV nicht bewilligt werden.

Zu Nr. 7 (1):

- 7.1.1 Nach den in Buchstabe a) und b) aufgezählten Ausbildungsarten kann – abgesehen vom Besuch der örtlich zuständigen Grund- und Hauptschule – praktisch jede schulische und erstmalige berufliche Ausbildung, für die der Auszubildende gem. Nr. 5 (2) geeignet ist, gefördert werden.
- 7.1.2 Für die Entscheidung über die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen nach Buchstabe c) und Umschulungsmaßnahmen nach Buchstabe d) lassen sich allgemeingültige Regeln nicht aufstellen. Vom freien Ermessen sollte zugunsten einer guten beruflichen Eingliederung großzügig Gebrauch gemacht werden. Nur schwerwiegende Gründe, wie mehrfacher vom Auszubildenden selbst zu vertretender Berufswechsel, können von einer Förderung ausschließen.
- 7.1.3 Bevor die Teilnahme an Sprachkursen von überörtlicher Bedeutung gemäß Buchstabe e) für die Aufnahme einer Berufstätigkeit gefördert wird, ist eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes darüber vorzulegen, daß eine Förderung des Sprachkurses nach dem AFG nicht möglich ist.
- 7.1.4 Die Teilnahme an Sprachkursen von überörtlicher Bedeutung für die Aufnahme einer Ausbildung ist vor allem für solche junge Aussiedler zu fördern, die ihre Schulausbildung im Herkunftsland abgeschlossen haben, den Besuch einer Förderschule ablehnen und eine Berufsausbildung anstreben bzw. eine im Herkunftsland begonnene Berufsausbildung fortsetzen wollen. Da die Unterrichtskosten für diese Sprachkurse in der Regel über 70,- DM monatlich liegen werden, ist Nr. 10 (2) zu beachten.

Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

(2) Bei ausländischen Flüchtlingen im Sinne von Nummer 2 Buchstabe d, die, ohne als Asylberechtigte nach § 28 Ausländergesetz anerkannt zu sein, ihren rechtmäßigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin haben, beschränkt sich die Förderung auf Kurse zum Erlernen der deutschen Sprache, soweit dies für die Aufnahme einer Berufstätigkeit oder einer anders finanzierten Ausbildung erforderlich ist.

(3) Bei ausländischen Flüchtlingen im Sinne von Nummer 2 Buchstabe c beschränkt sich die Förderung auf Kurse zum Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache.

8. Dauer der Förderung und Bewilligungszeitraum

(1) Die Beihilfe wird ab dem Antragsmonat, frühestens vom Beginn der Ausbildung an für deren Dauer einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit sowie des zustehenden Urlaubs gewährt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Ausbildung abgeschlossen oder die Förderungshöchstdauer erreicht wird, spätestens 60 Monate nach Beginn der ersten Förderung aufgrund dieser Verwaltungsvorschriften. Bezüglich der Förderungshöchstdauer von Studierenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gelten die in der Förderungshöchstdauerverordnung zum Bundesausbildungsförderungsgesetz festgelegten Maßstäbe (Bundesgesetzbl. 1972 I S. 2076). Sofern die Förderungshöchstdauer aus Gründen, die sich aus der besonderen Lage der Zuwanderer ergeben, überschritten werden muß, kann die Otto-Benecke-Stiftung, Bonn, im Wege der Ausnahme einer Verlängerung der Förderung zustimmen. Einmalige Wiederholungen bei Abschluß- und Zwischenprüfungen sind unter den Voraussetzungen der Nummer 5 Abs. 2 zulässig.

Die „Empfehlungen zur Eingliederung von Deutschen Übersiedlern in Schule und Berufsausbildung“ der Kultusminister-Konferenz vom 3. Dezember 1971 sind zu beachten.

(2) Bei verspäteter Antragstellung wird die Beihilfe auch rückwirkend, frühestens ab Beginn der Ausbildung gewährt, sofern der Antragsteller das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(3) Die für die Bearbeitung des Antrages und die Bewilligung der Beihilfe zuständige Einrichtung bzw. Behörde bestimmt den Zeitraum, für den über die Leistung von Beihilfe entschieden wird (Bewilligungszeitraum). Im Regelfall ist über den Antrag für die Dauer des Schuljahres oder von zwei Semestern bzw. drei Trimestern zu entscheiden; das gilt nicht, wenn im Einzelfall aus verwaltungstechnischen Gründen ein anderer Zeitraum angeraten ist oder die Ausbildung voraussichtlich vor Ablauf des Regel-Bewilligungszeitraumes beendet wird.

(4) Die Beihilfe ist monatlich im voraus auszus zahlen.

(5) Zur Sicherstellung des Ausbildungsbeginns kann die Beihilfe in begründeten Fällen für die ersten zwei Monate der Förderung in einem Betrag im voraus gezahlt werden.

(6) Einem Auszubildenden, dem es vor Aufnahme seiner Ausbildung nicht möglich ist, für seinen Lebensunterhalt selbst aufzukommen, kann die Beihilfe bis zu einem Monat, in Härtefällen bis zu zwei Monaten, auch für eine angemessene Zeit vor Wiederaufnahme einer unterbrochenen Ausbildung oder für eine Überbrückungszeit zwischen zwei nicht unmittelbar aneinander anschließenden Ausbildungsabschnitten bewilligt werden. Als ein Ausbildungsabschnitt ist auch die Zeit des Besuches der Grund- und Hauptschule anzusehen.

(7) Während der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit bzw. während des zustehenden Urlaubs ist die Beihilfe in dem in diesen Verwaltungsvorschriften festgelegten Umfang (Nummer 11 Abs. 8) zu gewähren.

Erläuterungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Zu Nr. 7 (3):

- 7.3.1 Bei der Förderung von Sprachkursen für ausländische Asylbewerber gemäß Nr. 2 Buchstabe c) soll das Niveau des Sprachkurses der im Herkunftsland erworbenen Ausbildung entsprechen.

Zu Nr. 8 (1):

- 8.1.1 Die Garantiefondsbeihilfe wird als Eingliederungshilfe und deshalb nur für eine begrenzte Zeit von höchstens 60 Monaten gewährt. Ist der Eingliederungserfolg nach Ablauf der Förderungshöchstdauer nach dem BAföG noch nicht erreicht, kann bei Studierenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen die Otto-Benecke-Stiftung einer Verlängerung der Förderung nach diesen AVV zustimmen, soweit die Gesamtförderungsdauer von 60 Monaten nicht überschritten wird.

- 8.1.2 Die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (Förderungshöchstdauer VO) vom 9. November 1972 (BGBl. I S. 2076) wurde zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1861).

Der Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 1971 ist veröffentlicht im GMBI. 1972 S. 47.

- 8.1.3 Ist der Auszubildende länger als drei aufeinanderfolgende Kalendermonate durch eine Erkrankung gehindert, seiner Ausbildung nachzugehen, so wird die Beihilfe, soweit nicht besondere Umstände vorliegen, nicht über das Ende des dritten Kalendermonats hinaus geleistet.

Zu Nr. 8 (2):

- 8.2.1 Die Garantiefondsbeihilfe ist nur dann nicht rückwirkend zu gewähren, wenn dem Antragsteller ein persönliches Verschulden an der verspäteten Antragstellung nachzuweisen ist.

Zu Nr. 8 (5):

- 8.5.1 Siehe hierzu die Anm. 9.5.3 zu Nr. 9 (5).

Zu Nr. 8 (6):

- 8.6.1 Diese Regelung ist vor allem bei einem Wechsel der Ausbildungsstätte von Bedeutung.
Beachte auch Anm. 16.1.3 zu Nr. 16 (1).

Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des
Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Erläuterungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

9. Umfang der Förderung

(1) Die Beihilfe ist so zu bemessen, daß die Ausbildungskosten (Nummer 10), die Kosten des Lebensunterhaltes des Auszubildenden (Nummer 11) und eines etwaigen Sonderbedarfs (Nummer 12) sichergestellt sind (= Bedarf).

(2) Ein Auszubildender, der noch zum Besuch einer Grund- oder Hauptschule verpflichtet wäre (allgemeine Schulpflicht), kann, solange er seine Ausbildung am Wohnort der Unterhaltungspflichtigen erhält, nicht gefördert werden. Besucht er jedoch eine Förderungseinrichtung am Wohnort der Unterhaltungspflichtigen, so sind evtl. Ausbildungskosten (Nummer 10) sowie ein etwaiger Sonderbedarf (Nummer 12) anzuerkennen.

(3) Die Beihilfe wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bedarf nach Absatz 1 und den nach Nummern 13 und 14 anzurechnenden Beträgen gewährt. Sie ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(4) Beim Besuch von Sprachkursen der Goethe-Institute und diesen entsprechenden Sprachkursen können Ausbildungskosten und Kosten des Lebensunterhalts bis zu den vom Auswärtigen Amt anerkannten Sätzen gewährt werden.

(5) Können bei der erstmaligen Antragstellung die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen ohne Verschulden des Antragstellers nicht binnen vier Kalenderwochen getroffen werden, wird für drei Monate die Beihilfe in Höhe des voraussichtlichen Betrages, jedoch in der Regel nicht mehr als 350,- DM monatlich gewährt. In begründeten Fällen - insbesondere bei auswärtiger Unterbringung - können diese Beihilfen bis in Höhe des Bedarfs geleistet werden.

Diese Beträge sind auch dann, wenn eine nachträgliche Berechnung eine niedrigere Beihilfe ergibt, nicht zurückzufordern.

(6) Monatliche Beihilfen unter 20,- Deutsche Mark werden nicht geleistet.

(7) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Auszubildenden, bei Minderjährigen dessen gesetzlichem Vertreter, schriftlich einschließlich der Berechnung mitzuteilen (Bescheid).

Zu Nr. 9 (2):

- 9.2.1 Was unter allgemeiner Schulpflicht zu verstehen ist, bestimmt das Gesetz über die Schulpflicht im Land Nordrhein-Westfalen (SchpflG) vom 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) - SVG Nr. 223 -
- 9.2.2 Im Regelfall beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.
- 9.2.3 Die Pflicht zum Besuch der Volksschule, die sich in Grund- und Hauptschule gliedert (allgemeine Schulpflicht) endet nach neun Schuljahren. Sie endet ausnahmsweise vorher nach dem Schuljahr, in dem der Schüler das Bildungsziel der Volksschule erreicht und die 9. Klasse besucht hat.

Zu Nr. 9 (5):

- 9.5.1 Für Auszubildende, die nach Nr. 11 (4) außerhalb der eigenen Familie und nach Nr. 11 (5) in einem Heim, Internat oder einer Pflegestelle untergebracht sind, errechnet sich für die ersten drei Monate der monatliche Bedarf aus nachfolgenden Beträgen:
- a) evtl. Schulgeld (Nr. 10 [2])
 - b) Lernmittelpauschale (Nr. 10 [3])
 - c) Fahrtkosten für die Anreise zur Ausbildungsstätte und evtl. in diese Zeit fallende Familienheimfahrten (Nr. 10 [5])
 - d) Kosten der Unterkunft und Verpflegung (Nr. 11 [4] oder [5])
 - e) Betrag für notwendige persönliche Bedürfnisse (1/3 Regelsatz) (Nr. 11 [4] und [5])
 - f) Taschengeld, soweit er der allgemeinen Schulpflicht nicht mehr unterliegt (Nr. 11 [7])
 - g) Einmalige notwendige Bekleidungshilfe (Nr. 12 [2])
 - h) Beitrag für den kulturellen Bedarf (Nr. 12 [3]).
- 9.5.2 Der den Betrag von monatlich 350,- DM überschreitende Bedarf soll vor allem bei **alleinstehenden Auszubildenden** berücksichtigt werden.
- 9.5.3 Der ermittelte monatliche Bedarf ist auch dem Abschlagsbetrag nach Nr. 8 (5) zugrunde zu legen, sofern nicht bereits die endgültige Berechnung der Beihilfe vorgenommen werden kann.
- 9.5.4 Übersteigt die später berechnete Garantiefondsbeihilfe die monatliche Vorausleistung nach (5), so sind die erforderlichen Nachzahlungen zu leisten. Bleibt die errechnete Beihilfe jedoch unter der bereits gezahlten Vorausleistung, so ist der überzahlte Betrag nicht zurückzufordern.

Zu Nr. 9 (7):

- 9.7.1 Die Durchführung dieser AVV obliegt nach Nr. 15 (1) den Kreisen und kreisfreien Städten.

Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Erläuterungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

(8) Für den Personenkreis, der an einer Ausbildung nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe h teilnimmt, werden die Aufstockungsbeträge zu den Beihilfen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes von der Otto-Benecke-Stiftung, Bonn, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit pauschaliert.

10. Ausbildungskosten

(1) Zu den Ausbildungskosten zählen:

- a) Schulgeld, gleichzusetzende Unterrichtsgelder sowie Prüfungsgebühren;
- b) Kosten für notwendige Lernmittel;
- c) Kosten für die Arbeitsausrüstung und für das Arbeitsmaterial;
- d) notwendige Fahrkosten einschließlich der Familienheimfahrten.

(2) Das Schulgeld bemißt sich nach den jeweiligen Gebührenordnungen.

Als gleichzusetzende Unterrichtsgelder können Beihilfen bis zur Höhe von 50,- DM monatlich bewilligt werden. Bei Förderschulen und bei einem Besuch einer sonstigen genehmigten bzw. staatlich anerkannten Ausbildungsstätte kann der Satz bis zu 70,- DM monatlich betragen. Darüber hinausgehende Schul- und Unterrichtsgelder kann die zuständige oberste Landesbehörde nur für Ausbildungsgänge zulassen, in denen besonders hohe pädagogische Anforderungen an den Lehrkörper gestellt werden oder Gruppen- bzw. Einzelunterricht erteilt werden muß. Über die erteilten Genehmigungen ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit jährlich in Listenform zu unterrichten. Als gleichzusetzende Unterrichtsgelder gelten auch Beträge, die für den Auszubildenden aufgewendet werden, um durch Nachhilfeunterricht oder in Abendkursen den Anschluß an die üblichen Ausbildungsgänge zu erreichen.

(3) Für Förderschüler können notwendige Lernmittel monatlich bis zu 20,- DM angesetzt werden.

Es gelten folgende Pauschbeträge:

- a) für schulpflichtige Schüler in Grund- und Hauptschulen, 16,- DM
- b) für nicht mehr schulpflichtige Schüler in Förderklassen an Hauptschulen, 20,- DM
- c) für Schüler in Förderklassen an Realschulen 19,- DM
- d) für Schüler in Förderklassen an Gymnasien, Klasse 7 bis 10 (Sekundarstufe 1) 13,- DM
- e) für Schüler in Förderklassen an Gymnasien, Klasse 11 bis 13 (Sekundarstufe 2) 16,- DM

9.7.2 In Fällen, in denen sich eine zumutbare Eigenleistung der Unterhaltspflichtigen nach Nr. 14 (6) nicht errechnet, genügt die Mitteilung der Berechnung des Bedarfs des Auszubildenden. Siehe hierzu die Anm. 13.0.1 zu Nr. 13.

9.7.3 Die Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen den Bescheid ist der Widerspruch zulässig.

Auf §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) und das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17 ff.) im Land Nordrhein-Westfalen (AGVwGO) vom 26. März 1960 (GV NW S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1973 (GV NW S. 489) – SGV NW 303 – wird hingewiesen.

9.7.4 Der Bescheid soll neben der Rechtsbehelfsbelehrung auch Hinweise darüber enthalten, welche Veränderungen gem. Nr. 4 (6) anzuzeigen sind (Muster siehe Anlage 2).

Zu Nr. 10 (2):

10.2.1 Schülern, die, um den Anschluß an eine ihrem Alter entsprechende Klasse an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule zu erreichen, eines Nachhilfeunterrichtes in einem oder mehreren Fächern bedürfen, können Beihilfen zur Deckung der Unterrichtsgebühren gewährt werden. Die Schule muß die Notwendigkeit des Nachhilfeunterrichtes bestätigen. Betragen die für den Nachhilfeunterricht entstehenden Kosten oder die Schul- bzw. Unterrichtsgelder mehr als 50,- DM bzw. 70,- DM monatlich, so ist der Antrag mir zur Entscheidung vorzulegen.

10.2.2 Für Kinder, die noch zum Besuch einer Grund- oder Hauptschule verpflichtet sind, diese am Wohnort der Eltern besuchen und eines Nachhilfeunterrichtes (z. B. in Deutsch oder Englisch) bedürfen, um einen qualifizierten Abschluß oder einen ihrem Alter entsprechenden Klassenanschluß zu erreichen, kann ggf. eine Ausnahme genehmigung nach Nr. 19 (1) beantragt werden.

Zu Nr. 10 (3):

10.3.1 Die Lernmittelpauschale ist auf 12 Monate berechnet, daher besteht auch während der Ferien ein Anspruch auf Fortzahlung dieser Leistung, wenn der zu gewährende Betrag nicht für den gesamten Bewilligungszeitraum in einer Summe gezahlt wurde.

Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Für Studierende an Hochschulen, Akademien und Höheren Fachschulen sowie für Schüler an allgemeinbildenden, berufsbildenden Schulen gelten die zu § 27 Bundesversorgungsgesetz festgesetzten Pauschbeträge.

Der zu gewährende Betrag kann im Bedarfsfall für den gesamten Bewilligungszeitraum in einer Summe gezahlt werden.

(4) Beihilfen für Arbeitsausrüstung (auch Arbeitskleidung) sollen nur bei einer gewerblichen Ausbildung oder einem Praktikum bewilligt werden. Es ist ein Pauschbetrag in Höhe von 15,- DM monatlich, für die ersten sechs Monate einer Ausbildung in Höhe von 30,- DM monatlich anzusetzen.

Die Pauschbeträge sollen zu Beginn des Bewilligungszeitraumes gewährt werden.

(5) Notwendig im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind die Kosten für die billigste Fahrkarte des wirtschaftlichsten, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

Zu den Fahrkosten zur Ausbildungsstätte rechnen neben den täglichen An- und Rückfahrkosten auch die Kosten der An- und Abreise zum bzw. vom Ausbildungsort sowie bei notwendigem Wechsel des Ausbildungsortes die Kosten der Reise zum nächsten Ausbildungsort.

Kosten für Heimfahrten zu den Eltern oder den nächsten Angehörigen werden anerkannt, wenn der Auszubildende aufgrund der Entfernung der Ausbildungsstätte vom Wohnort außerhalb der Familie untergebracht ist. Das gilt nur für je eine Heimfahrt während der nach der Ferienordnung des jeweiligen Landes festgelegten Ferienzeit und vorlesungsfreier Zeit, darüber hinaus in besonderen Fällen.

Anstelle dieser Fahrten können in begründeten Einzelfällen Kosten für Heimfahrten zum ersten Wohnsitz des Auszubildenden anerkannt werden, wenn dieser keine Angehörigen im Bundesgebiet hat.

Bei Auszubildenden bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres werden die notwendigen Fahrkosten für eine erwachsene Begleitperson für die An- und Abreise zum bzw. vom Ausbildungsort zu Beginn und Ende des Schuljahres und der Ferien anerkannt, jedoch nicht mehr als viermal im Jahr.

Bei Schülern an allgemeinbildenden Schulen werden außerdem von den nachgewiesenen Kosten für Wochenendausflügen monatlich höchstens 50,- DM berücksichtigt.

11. Kosten des Lebensunterhalts

(1) Zu den Kosten des Lebensunterhalts zählen die Kosten:

- a) für die Unterbringung;
- b) für die Verpflegung;
- c) für notwendige persönliche Bedürfnisse und
- d) ein Taschengeld.

(2) Ist der Auszubildende während der Ausbildung in der eigenen Familie untergebracht, kommt eine Förderung des Lebensunterhaltes nicht in Betracht, solange er noch zum Besuch einer Grund- oder Hauptschule verpflichtet wäre (allgemeine Schulpflicht).

Erläuterungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

10.3.2 Die Lernmittelpauschalen für Arbeitsmaterial im Rahmen des § 27 BVG sind in der jeweils gültigen Fassung im SMI. NW. unter der Gliederungsnummer 8301 veröffentlicht.

10.3.3 Die Lernmittelpauschalen können ohne besonderen Nachweis bewilligt werden.

10.3.4 Die Heime und Internate haben die zweckentsprechende Verwendung der Lernmittelpauschalen insgesamt in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen.

Zu Nr. 10 (5):

10.5.1 Fahrtkosten sind nur dann zu übernehmen, wenn sie nicht von anderer Seite (z. B. nach der Verordnung zur Ausführung des § 7 des Schulfinanzgesetzes vom 30. April 1970 (GV. NW. S. 294/SGV. NW. S. 223)) übernommen werden können.

Zu Nr. 11 (2):

11.2.1 Zur Frage der allgemeinen Schulpflicht siehe die Anmerkungen zu Nr. 9 (2).

11.2.2 Bei Auszubildenden, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, während der Ausbildung in der eigenen Familie untergebracht sind und eine Fördereinrichtung (Förderschule, Förderklasse) besuchen, können zwar die Kosten des Lebensunterhaltes (Nr. 11) nicht berücksichtigt werden, es sind jedoch die evtl. Ausbildungskosten (Nr. 10) und die Kosten des Sonderbedarfs (Nr. 12) förderungsfähig (Nr. 9 [2]).

Wird dagegen am Wohnort der Familie eine Grund- oder Hauptschule besucht, können selbst die Ausbildungskosten (Nr. 10) und die Kosten des Sonderbedarfs nicht gewährt werden (Nr. 7 [1] Buchstabe b) Satz 3 und Nr. 9 [2] Satz 1). Beachte aber auch Anm. 10.2.2 zu Nr. 10 (2).

Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

(3) Unterliegt der Auszubildende nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht, und ist er während der Ausbildung in der eigenen Familie untergebracht, wird für die Verpflegung und zur Bestreitung notwendiger persönlicher Bedürfnisse ein Betrag in Höhe des zweifachen des für ihn am Wohnort der Familie maßgeblichen Regelsatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz anerkannt.

(4) Ist der Auszubildende während der Ausbildung außerhalb der eigenen Familie untergebracht, wird für die Verpflegung und zur Bestreitung notwendiger persönlicher Bedürfnisse ein Betrag in Höhe der am Ort der Ausbildungsstätte maßgeblichen Regelsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz für einen Haushaltsvorstand und für einen dem Auszubildenden gleichaltrigen Haushaltsangehörigen anerkannt. Außerdem werden für die Kosten der Unterkunft einschließlich der Nebenkosten folgende Pauschbeträge anerkannt:

	pro Monat
a) für Ausbildungsorte ohne Universität oder Technische Hochschule und ohne Nahverkehrsmittel	90,- DM
b) für Ausbildungsorte ohne Universität oder Technische Hochschule mit Nahverkehrsmitteln	110,- DM
c) für Ausbildungsorte mit Universität oder Technischer Hochschule und Nahverkehrsmitteln	120,- DM

Nachweislich notwendige Mehrkosten können anerkannt werden, wenn sie aus der Gesamtförderung nicht gedeckt werden können.

Die zuständige oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß für Auszubildende, die allgemeinbildende Schulen außerhalb des Wohnorts der Unterhaltspflichtigen besuchen, diese Kosten nur dann anerkannt werden, wenn die am Ausbildungsort befindlichen Schülerwohnheime bescheinigen, daß ein Heimplatz nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Entsprechendes gilt für die Einrichtungen der Otto-Benecke-Stiftung.

(5) Bei der Unterbringung des Auszubildenden in einem Heim, Internat oder einer Pflegestelle werden die tatsächlichen Kosten der Unterbringung und Verpflegung anerkannt. Außerdem wird zur Bestreitung persönlicher Bedürfnisse ein Betrag in Höhe eines Drittels des für einen gleichaltrigen Haushaltsangehörigen am Ausbildungsort maßgeblichen einfachen Regelsatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz anerkannt. Übersteigen die Kosten der Unterbringung und Verpflegung den behördlich anerkannten Heimpflegesatz, so darf hierfür ein höherer Be-

Erläuterungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

- 11.3.1 Bei Unterbringung des Auszubildenden in der eigenen Familie errechnet sich der monatliche Bedarf aus folgenden Beträgen:
- Ausbildungskosten (Nr. 10),
 - Kosten des Lebensunterhalts und zur Bestreitung notwendiger persönlicher Bedürfnisse in Höhe des für den Auszubildenden maßgeblichen zweifachen Regelsatzes (Nr. 11 [3]),
 - Taschengeld (Nr. 11 [7]),
 - Beitrag für den kulturellen Bedarf (Nr. 12 [3]),
 - sonstige Kosten eines etwaigen Sonderbedarfs (Nr. 12).
- 11.3.2 Die Kosten für die Unterkunft des Auszubildenden in der eigenen Familie werden nicht bei der Ermittlung seines Bedarfs, sondern durch die Berücksichtigung der Kosten der Familienunterkunft bei der Feststellung der zumutbaren Eigenleistung der Unterhaltspflichtigen (Nr. 14 [3] Buchstabe a) Satz 1) berücksichtigt.
- 11.3.3 Hierunter fallen nicht die verheirateten Auszubildenden mit einem eigenen Haushalt. Für diese ist Nr. 11 (4) anzuwenden.

Zu Nr. 11 (4):

- 11.4.1 Ist der Auszubildende außerhalb der eigenen Familie untergebracht und sind Nr. 11 (5) und (6) nicht anzuwenden, errechnet sich der monatliche Bedarf aus folgenden Beträgen:
- Ausbildungskosten (Nr. 10),
 - Kosten der Verpflegung und zur Bestreitung notwendiger persönlicher Bedürfnisse in Höhe der maßgeblichen Regelsätze für einen Haushaltsvorstand und einen Haushaltsangehörigen im Alter des Auszubildenden (Nr. 11 [4]),
 - Kosten der Unterkunft (Nr. 11 [4]), Pauschale oder nachgewiesene höhere Kosten. Bei verheirateten Auszubildenden, die im eigenen Haushalt wohnen, ist nur der auf sie entfallende Anteil der Kosten der Unterkunft anzurechnen; jedoch mindestens der Pauschbetrag,
 - Taschengeld (Nr. 11 [7]), (dieser Betrag entfällt bei Schulpflichtigen),
 - Beitrag für den kulturellen Bedarf (Nr. 12 [3]) sowie
 - sonstige Kosten eines etwaigen Sonderbedarfs (Nr. 12).
- 11.4.2 Soweit Mehrkosten, die die Pauschbeträge übersteigen, für die Unterkunft geltend gemacht werden, sind sie durch Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung nachzuweisen, die vom Vermieter und dem Auszubildenden bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist.
- Zu den Kosten der Unterkunft zählen auch die Nebenkosten (z. B. Wasser, Heizung, Beleuchtung, Hausreinigung etc.).
- Es kann in der Regel unterstellt werden, daß die Mehrkosten für die Unterkunft nicht aus der Gesamtförderung gedeckt werden können, da alle anderen Leistungen zweckbestimmt gewährt werden.
- 11.4.3 Für Auszubildende, die allgemeinbildende Schulen außerhalb des Wohnortes ihrer Unterhaltspflichtigen besuchen, werden diese Kosten nur dann anerkannt, wenn am Ausbildungsort kein Schülerwohnheim besteht oder die am Ausbildungsort befindlichen Schülerwohnheime bescheinigen, daß ein Heimplatz nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Zu Nr. 11 (5):

- 11.5.1 Bei der Unterbringung des Auszubildenden in einem Heim, Internat oder einer Pflegestelle errechnet sich der monatliche Bedarf aus folgenden Beträgen:
- Ausbildungskosten (Nr. 10),
 - Kosten der Unterbringung und Verpflegung in Höhe des anerkannten Pflegesatzes (Nr. 11 [5]),

Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

trag anerkannt werden, wenn die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle bestätigt, daß der höhere Satz im Einzelfall notwendig und angemessen ist.

(6) Bei Zuwanderern, die vom Lehrherrn oder der Ausbildungsstätte freie Unterkunft und Verpflegung erhalten, wird zur Bestreitung persönlicher Bedürfnisse ein Betrag in Höhe eines Drittels des für einen gleichaltrigen Familienangehörigen am Ausbildungsort maßgeblichen einfachen Regelsatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz anerkannt.

(7) Für Auszubildende, die noch der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, wird ein Taschengeld nicht anerkannt. Zusätzlich zu den Kosten für die Unterbringung, Verpflegung und für notwendige persönliche Bedürfnisse wird bei Auszubildenden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, ein Taschengeld in Höhe von monatlich 50,- DM anerkannt.

Für Auszubildende, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die der allgemeinen Schulpflicht nicht mehr unterliegen, wird ein Taschengeld in Höhe von monatlich 40,- DM, in den in Absatz 5 und 6 genannten Fällen in Höhe von monatlich 15,- DM anerkannt.

(8) Während der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit bzw. während des zustehenden Urlaubs ist die Beihilfe in gleichem Umfang wie während der Ausbildungszeit weiter zu gewähren (Nummer 8 Abs. 7).

Hält sich der unter Absatz 4 oder 5 genannte Auszubildende während dieser Zeit in der eigenen Familie auf, kommt eine Förderung des Lebensunterhalts jedoch nicht in Betracht, solange er noch zum Besuch einer Grund- oder Hauptschule verpflichtet wäre; erstattungsfähig bleiben jedoch die Kosten, die den Heimen, Internaten bzw. Pflegestellen durch die Freihaltung der Bettplätze in den Ferien für diese Auszubildenden entstehen (sog. Bettengeld).

Erläuterungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

- c) Betrag für notwendige persönliche Bedürfnisse in Höhe eines Drittels des für den Auszubildenden maßgeblichen einfachen Regelsatzes (Nr. 11 [5]),
- d) Taschengeld, soweit er der allgemeinen Schulpflicht nicht mehr unterliegt (Nr. 11 [7]),
- e) Beitrag für den kulturellen Bedarf (Nr. 12 [3]),
- f) sonstige Kosten eines etwaigen Sonderbedarfs (Nr. 12).

11.5.2 Der den Auszubildenden zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse gewährte Betrag in Höhe eines Drittels des für ihn maßgeblichen Regelsatzes der Sozialhilfe ist Auszubildenden, die nicht mehr zum Besuch einer Grund- oder Hauptschule verpflichtet sind, grundsätzlich vom Träger des Internates oder Schülerwohnheimes auszuführen. Er kann Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in drei gleichen Raten jeweils zum 1., 10. und 20. eines Monats ausgezahlt werden.

11.5.3 Auszubildende, die noch zum Besuch einer Grund- oder Hauptschule verpflichtet sind, dürfen über einen Teilbetrag in Höhe von 30,- DM monatlich nur mit Zustimmung des Erziehers verfügen. Der Rest ist dem Auszubildenden ebenfalls in drei gleichen Raten zu den angegebenen Zeiten auszuführen.

11.5.4 Die den Auszubildenden ausgezahlten Beträge müssen von diesen quittiert werden. Entsprechende Bücher oder Kontokarten sind von den Internaten zu führen.

Zu Nr. 11 (7):

11.7.1 Das Taschengeld, das den in Internaten oder Schülerwohnheimen untergebrachten Auszubildenden zusteht, die nicht mehr zum Besuch einer Grund- oder Hauptschule verpflichtet sind, ist den Schülern gegen Quittung in einer Summe auszuführen. Auch hierüber sind Bücher bzw. Kontokarten zu führen.

Zu Nr. 11 (8):

11.8.1 Für Auszubildende, die während ihrer Ausbildung außerhalb der eigenen Familie untergebracht und die noch zum Besuch einer Grund- oder Hauptschule verpflichtet sind, entfällt während der Schulferien bei einer Unterbringung in der eigenen Familie der Anspruch auf Förderung des Lebensunterhalts. Ein Anspruch auf den nach 11.5.1 c) dieser Erläuterungen zu gewährenden Betrag besteht ebenfalls nicht.

Für diese Auszubildenden wird den Heimen, Internaten und Pflegestellen während der Ferien statt des vollen Pflegesatzes das sog. Bettengeld in Höhe von 75 v. H. des Pflegesatzes gewährt.

Außerdem wird ihnen ausbezahlt:

- a) die nach Nr. 10 (3) maßgebliche Lernmittelpauschale, wenn diese nicht in einer Summe für den gesamten Bewilligungszeitraum gewährt wurde und
- b) die nach Nr. 12 (3) zustehenden 15,- DM für die kulturelle Eingliederung des Auszubildenden.

Das Heim, Internat bzw. die Pflegestelle zahlt den Auszubildenden oder deren Unterhaltspflichtigen gegen Quittung für jeden Ferientag ein Dreißigstel von 15,- DM = 0,50 DM für die kulturelle Eingliederung aus.

Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des
Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Erläuterungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

- 11.8.2 Für Auszubildende, die nicht mehr zum Besuch einer Grund- oder Hauptschule verpflichtet sind, werden dem Heim, Internat oder der Pflegestelle während der Schulferien die gleichen Beträge wie während der Schulzeit weiter ausgezahlt.
Das Heim, Internat oder die Pflegestelle zahlt Auszubildenden oder deren Unterhaltspflichtigen gegen Quittung für jeden Ferientag:
- a) $\frac{1}{30}$ von 25 v. H. des täglichen Pflegesatzes
 - b) $\frac{1}{30}$ des nach Abs. (5) zustehenden Betrages zur Bestreitung persönlicher Bedürfnisse
 - c) $\frac{1}{30}$ des nach Abs. (7) zustehenden Taschengeldes
 - d) $\frac{1}{30} = 0,50$ DM des nach Nr. 12 (3) zustehenden Betrages für kulturelle Eingliederung.
- Diese Regelung trifft nur für die Auszubildenden zu, die ohne Inanspruchnahme vorrangig verpflichteter Kostenträger voll nach diesen AVV gefördert werden.
- 11.8.3 Für Auszubildende, denen Garantiefondsbeihilfe nur als Aufstockung von vorrangigen Ausbildungsbeihilfen gewährt wird, werden dem Heim, Internat oder der Pflegestelle die Aufstockungsleistungen auch während der Schulferien im gleichen Umfange wie während der Schulzeit ausgezahlt.
Das Heim, Internat oder die Pflegestelle, dem auch von dem vorrangigen Kostenträger zumindest Teile des Pflegesatzes während der Ferien ausgezahlt werden, hat Anspruch auf insgesamt 75 v. H. des Pflegesatzes während der Ferienzeit.
Sie zahlen daher dem Auszubildenden oder deren Unterhaltspflichtigen gegen Quittung für jeden Ferientag ein Dreißigstel des Betrages aus, der nach Abzug des zur Deckung von 75 v. H. des Pflegesatzes erforderlichen Betrages und nach Abzug der nach Nr. 10 (3) maßgeblichen Lernmittelpauschale verbleibt, falls letztere nicht für den gesamten Bewilligungszeitraum in einer Summe gewährt wurde.
- 11.8.4 Zur Vereinfachung der Berechnung entfällt der Anspruch des Auszubildenden auf Zahlung der genannten Beträge für jeden Ferientag, der auf den 31. Tag eines Monats fällt.
Die Internate oder Schülerwohnheime führen zum Nachweis der den Auszubildenden oder den Unterhaltspflichtigen ausgezahlten Beträge ein Quittungsbuch oder Kontenkarten.

12. Kosten des Sonderbedarfs

(1) Als Sonderbedarf gelten insbesondere Kosten der Übersetzung, der Beglaubigung und Anerkennung von Vorbildungsnachweisen für die Beschaffung von Ersatzurkunden, ferner einmalige Bekleidungsbeihilfe, kultureller Bedarf, Kosten für Krankenversicherung, von der Krankenversicherung nicht gedeckte Kosten für unaufschiebbare ärztliche und zahnärztliche Behandlung und zusätzlicher Krankenbedarf.

(2) Eine einmalige notwendige Bekleidungsbeihilfe ist zu Beginn der geförderten Ausbildung zu gewähren, darüber hinaus auch in Härtefällen während der Ausbildung.

(3) Als Beitrag für einen zur Förderung der gesellschaftlichen Eingliederung gebotenen kulturellen Bedarf wird ein Pauschbetrag von 15,- DM monatlich anerkannt.

Zu Nr. 12 (2):

- 12.2.1 Bei Auszubildenden, für die der erste Antrag auf Förderung vor Ablauf von zwei Jahren nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin gestellt wird und für Auszubildende, die während der Ausbildung außerhalb des Haushaltes der Unterhaltspflichtigen untergebracht werden müssen, ist die Notwendigkeit einer Bekleidungshilfe zu unterstellen. Sie soll in der Regel 400,- DM nicht überschreiten. Weitere Bekleidungsbeihilfen können nur in begründeten Härtefällen bewilligt werden.
Bei minderjährigen Auszubildenden, die in Heimen, Internaten, Pflege- oder Lehrstellen untergebracht sind, sollen die Erzieher die zweckmäßige Verwendung der Bekleidungshilfe überwachen.

Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

(4) Nachgewiesene Kosten für eine Krankenversicherung – ausgenommen Krankentagegelder und Zusatzkrankenversicherungen – werden bis zur Höhe der ortsüblichen Mindestsätze der AOK anerkannt, sofern kein Versicherungsschutz durch Anspruch auf Familienkrankenhilfe in einer gesetzlichen oder privaten Versicherung besteht. Im Falle eines früheren Arbeitsverhältnisses soll auf eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung hingewirkt werden. Hierbei sind die tatsächlich entstehenden Kosten der Weiterversicherung anzuerkennen.

(5) Kosten für eine unerläßliche und unaufschiebbare ärztliche Behandlung werden anerkannt, solange ohne schuldhaftes Versäumnis eine Krankenversicherung noch nicht abgeschlossen wurde oder die in den Versicherungsbedingungen einer Krankenversicherung vorgesehenen Wartezeiten nicht erfüllt sind, oder wenn die Versicherungsbedingungen vertraglich die Behandlung dieser Krankheiten ausschließen oder die Krankenversicherung die notwendigen Ausgaben nicht deckt.

(6) Als zusätzlicher Krankenbedarf gelten zusätzliche Kosten für Kranken- und Diätkost, Zahnersatz und ähnlicher Bedarf.

(7) Nummer 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

13. Anrechenbares Einkommen und Vermögen des Auszubildenden und der sonstigen Unterhaltsberechtigten

(1) Das Einkommen ist anzurechnen. Zum Einkommen gehören alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Nicht als Einkommen gelten Einnahmen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung auf den Bedarf entgegensteht. Dies gilt insbesondere für Leistungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, soweit sie zu einem anderen Zweck bestimmt sind, als die Beihilfen, die nach diesen Verwaltungsvorschriften gewährt werden.

Bei der Einkommensermittlung bleiben auch Beihilfen, die aufgrund dieser Verwaltungsvorschriften gewährt werden, außer Ansatz.

Erläuterungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Zu Nr. 12 (6):

12.6.1 Für Diätkost, deren Notwendigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist, können folgende monatliche Pauschalbeträge berücksichtigt werden:

- | | |
|--|---------|
| a) allgemeine Krankheiten | 40,- DM |
| b) Galle-, Leber- und Nierenleiden | 50,- DM |
| c) TBC-Erkrankungen, Zuckerkrankheit und multiple Sklerose | 75,- DM |

Auch wenn Diät für mehrere Krankheiten erforderlich ist, darf nur eine Pauschale, und zwar die Diät mit dem höchsten Pauschalbetrag, angesetzt werden.

Zu Nr. 12 (7):

12.7.1 Leistungen anderer vorrangiger Kostenträger sind anzurechnen. Siehe hierzu Anm. 13.1.3 zu Nr. 13 (1).

Zu Nr. 13:

13.0.1 Vor der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens der Unterhaltspflichtigen ist zuerst deren Gesamtfreibetrag nach Nr. 14 (3) festzustellen. Ist der monatliche Gesamtfreibetrag höher als die monatlichen Einnahmen der Unterhaltspflichtigen, genügt ein entsprechender Aktenvermerk. Eine detaillierte Einkommensermittlung nach Nr. 13 ist dann nicht erforderlich.

13.0.2 Die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens ist für alle Unterhaltspflichtigen (Eltern, Ehegatten) und für den Auszubildenden jeweils getrennt vorzunehmen.

13.0.3 Auszugehen ist von den Einnahmen im Monat vor der Antragstellung.

Zu Nr. 13 (1):

13.1.1 Zu den Einnahmen in Geldeswert rechnen z. B. die freie Wohnung, freie Kost, Waren und sonstige Sachbezüge. Dreizehnte Monatsgehälter, Weihnachtsg Gratifikation und die steuerfreien Einnahmen nach § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1593) zählen ebenfalls zu den Einnahmen.

13.1.2 Nach ihrer Zweckbestimmung sind insbesondere folgende Leistungen nicht anzurechnen:

- Hilfe in besonderen Lebenslagen nach den §§ 27 ff. BSHG – ausgenommen die Ausbildungshilfe nach §§ 31 ff. BSHG – und entsprechende Leistungen nach § 27b BVG;
- Entschädigungen aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz – KgfEG –) vom 30. Januar 1954 i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1545);
- Eingliederungshilfen aufgrund des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz – HHG –) vom 6. August 1955 i. d. F. der

Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Erläuterungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

(2) Von den Einnahmen sind abzusetzen:

a) Aufwendungen, die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen notwendig sind (Werbungskosten und Betriebsausgaben);

b) der Arbeitnehmerfreibetrag und Weihnachtsfreibetrag bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, ausgenommen bei Versorgungsbezügen;

c) Pflichtbeiträge und freiwillige Aufwendungen zur Sozialversicherung (nur Arbeitnehmeranteil) und die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit;

d) Beiträge für eine sonstige Altersversorgung, abzüglich etwaiger vom Arbeitgeber gezahlter Pflichtbeiträge;

Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1971 (BGBl. I S. 1173);

d) einmalige Leistungen aufgrund des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz - HkG -) vom 19. Juni 1950 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1969 (BGBl. I S. 451);

e) Hauptentschädigung nach §§ 243-258 und Hausratsentschädigung nach §§ 293-297 und 301-301b des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz - LAG -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 109), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 177);

f) Stipendien des Senators für Wissenschaft und Kunst in Berlin an Studenten der Berliner Hochschulen, die ihren Studienplatz vorübergehend westdeutschen Studenten zur Verfügung stellen;

g) Vermögenswirksame Leistungen im Rahmen des nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 930) begünstigten Höchstbetrages mit Ausnahme der nach § 4 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes vereinbarten Leistungen;

h) Zulagen für fremde Führung (§ 14), Pauschalbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15), Pflegezulage (§ 35) nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG);

i) Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz vom 16. Juni 1970 (GV NW S. 435/SGV NW 2170).

Die Leistungen nach dem 2. WoGG sind dagegen anzurechnen.

13.1.3 Außer der Garantiefondsbeihilfe sind alle anderen Beihilfen (z. B. nach dem BVG, AFG, BAföG, BSHG, JWG etc.) bei der Einkommensermittlung derjenigen Personen voll anzusetzen, für die sie gewährt werden.

Zu Nr. 13 (2) a):

13.2.1 Von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit sind Werbungskosten, sofern nicht durch das Finanzamt bestätigte höhere Beträge nachgewiesen werden, z. Z. mindestens in Höhe der Pauschale von 564,- DM (monatlich 47,- DM) abzuziehen.

Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit rechnen auch die Versorgungsbezüge, d. h. die lohnsteuerpflichtigen Ruhestandsgelder (= Pensionen, lohnsteuerpflichtige Firmenrenten- bzw. -pensionen).

13.2.2 Von den sonstigen Einnahmen sind Werbungskosten in Höhe der Pauschale von z. Z. 200,- DM (monatlich 17,- DM) abzuziehen.

Zu den sonstigen Einnahmen zählen die Renten, mit Ausnahme der Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulagen nach dem BVG und Renten nach dem BEG.

Zu Nr. 13 (2) b):

13.2.3 Der Weihnachtsfreibetrag von 100,- DM (monatlich 9,- DM) und der Arbeitnehmerfreibetrag von 240,- DM (monatlich 20,- DM) (ab 1. 1. 1975: 480,- DM, monatlich 40,- DM) ist bei allen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit abzuziehen, ausgenommen bei Versorgungsbezügen und Waisengeldern.

13.2.4 Der Versorgungsfreibetrag ist nicht abzugsfähig.

Zu Nr. 13 (2) d):

13.2.5 Zu den Beiträgen für eine sonstige Altersversorgung zählen die Leistungen an Zusatzversorgungskassen (z. B. VBL) und an Lebensversicherungen.

Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

e) Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind;

f) die auf das zu versteuernde Einkommen entfallende Einkommensteuer (Lohnsteuer), Kirchensteuer, die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und ein eventueller Konjunkturzuschlag;

g) die Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären;

h) Beträge, die der Grundrente und der Schwerbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechen und nach § 65 Bundesversorgungsgesetz ruhen.

(3) Bei der Berechnung des Einkommens des Auszubildenden bleiben geringfügige Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bis zu 1200,- DM jährlich, bei Besuchern von Fachschulen, Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen bis zu 1500,- DM jährlich außer Betracht.

(4) Die Erziehungsbeihilfe, die ein Beschädigter gemäß § 27 Abs. 3 Bundesversorgungsgesetz für ein Kind erhält, gilt als Einkommen des betreffenden Kindes.

(5) Ansprüche auf Renten und Versicherungsleistungen, die rückwirkend gezahlt werden, sind insoweit abzutreten, als bei rechtzeitiger Zahlung die Beihilfe nicht gewährt worden wäre und Abtretbarkeit besteht. Die durch die Abtretung erlangten Leistungen sind an die vorrangig für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen zuständigen Stellen bis zur Höhe ihrer Aufwendungen zu zahlen. Der Auszubildende hat an ihn ausgezahlte Renten und Versicherungsleistungen für die Zeit, für die er Beihilfen erhalten hat, in Höhe der ihm gewährten Leistungen zu erstatten; ist die Ausbildungsförderung vorrangig von einem anderen Träger gewährt worden, gilt Satz 2 entsprechend.

(6) Vermögen ist auf die Beihilfe anzurechnen, soweit der Auszubildende im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes Vermögenssteuer zu entrichten hatte. Die Vorschriften der §§ 26 bis 34 Bundesausbildungsförderungsgesetz gelten entsprechend.

(7) Bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens und Vermögens sind Pfennigbeträge stets auf volle Deutsche Mark abzurunden.

Erläuterungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Zu Nr. 13 (2) e):

13.2.6 Zu den öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zählen u. a. die Haftpflichtversicherungen, Hausratsversicherungen, Krankenversicherungen. Ausgenommen sind Krankentagegeldversicherungen. Beim Auszubildenden selbst sind Krankenversicherungsbeiträge nicht einkommensmindernd, sondern nach Nr. 12 (4) bedarfserhöhend zu berücksichtigen.

Zu Nr. 13 (3):

13.3.1 Die Anmerkungen zu Abs. (1) und (2) gelten entsprechend.

Der Freibetrag von 1200,- DM (monatlich 100,- DM) bzw. 1500,- DM (monatlich 125,- DM) wird nur für Einkünfte aus Erwerbstätigkeit gewährt, nicht aber für andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit wie z. B. das Waisengeld.

Zu Nr. 13 (5):

13.5.1 Die Überleitung (vgl. z. B. § 90 BSHG, § 27 e BVG) von Renten und Versicherungsleistungen sowie von Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen anderer Kostenträger ist nach diesen AVV nicht möglich. Es ist daher darauf zu achten, daß bei der Vorschußgewährung nach diesen AVV in jedem Fall entsprechende Abtretungserklärungen von den jeweils Anspruchsberechtigten abgegeben werden (siehe Anlage 1).

Auf die Anm. 6.3.1 zu Nr. 6 (3) wird hingewiesen.

Zu Nr. 13 (7):

13.7.1 Bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens ist unter Beachtung der Absätze 1 bis 6 und der dazugehörigen Anmerkungen folgendes Berechnungsschema zugrunde zu legen:

- a) Auszugehen ist von den Einnahmen. In der Regel werden lohnsteuerpflichtige Einnahmen (= Bruttolohn) vorliegen, die durch Lohnsteuerkarte oder Lohnbescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden,
- b) abzüglich Weihnachtsfreibetrag (100,- DM),
- c) abzüglich Arbeitnehmerfreibetrag (240,- DM, ab 1. 1. 1975 480,- DM),
- d) abzüglich Werbungskosten für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (mindestens 564,- DM),
- e) abzüglich des Freibetrages für Einnahmen aus Erwerbstätigkeit nach Nr. 13 (3) - nur bei Auszubildenden,
- f) zuzüglich Ausbildungsbeihilfen, die nicht nach diesen AVV gewährt werden,
- g) zuzüglich Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG, vermindert um die Werbungskosten für

Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des
Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Erläuterungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Einnahmen aus Kapitalvermögen (mindestens 150,- DM, bei zusammenveranlagten Ehegatten mindestens 300,- DM),

- h) zuzüglich steuerfreie Einnahmen nach § 3 EStG z. B. Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) vom 14. April 1969 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769), Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosenhilfe, Wohngeld,
- i) zuzüglich sonstiger Einnahmen nach § 22 EStG (Renten, auch Waisenrenten), vermindert um die Werbungskosten für sonstige Einnahmen (mindestens 200,- DM),
- j) abzüglich Pflichtbeiträge und freiwillige Aufwendungen zur Sozialversicherung und die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit (nur Arbeitnehmeranteile),
- k) abzüglich Beiträge für eine sonstige Altersversorgung, aber ohne die vom Arbeitgeber gezahlten Pflichtbeiträge,
- l) abzüglich Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
- m) abzüglich der auf das zu versteuernde Einkommen entfallenden Lohnsteuern (Einkommensteuer), Kirchensteuer und der Ergänzungsabgabe (3% der Einkommensteuer). Die Ergänzungsabgabe entfällt ab 1. 1. 1975

= anrechenbares Einkommen i. S. der AVV.
Der so ermittelte Betrag ist auf volle DM abzurunden.

14. Anrechenbares Einkommen und Vermögen des Ehegatten und der Eltern

(1) Unterhaltspflichtig im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften sind der Ehegatte und die Eltern des Auszubildenden in der genannten Reihenfolge.

(2) Für die Ermittlung des Einkommens und Vermögens gilt Nummer 13 entsprechend.

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und nach besoldungsrechtlichen und tariflichen Vorschriften, Kinderzuschläge im Rahmen der Ortszuschläge, Kinderzuschüsse zu Renten und Kinderzuschläge zu Versorgungsbezügen zählen zu den Einnahmen der Unterhaltspflichtigen.

(3) Bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens und Vermögens der Unterhaltspflichtigen ist zu berücksichtigen, daß sie in aller Regel im fortgeschrittenen Alter eine berufliche Existenz erneut aufbauen, einen Hausstand gründen und für ihr Alter vorsorgen müssen und Anspruch auf angemessene Lebenshaltung haben.

Es gelten folgende monatliche Freibeträge:

- a) Für die Unterhaltspflichtigen und für die von ihnen versorgten Unterhaltsberechtigten sind Freibeträge in Höhe des Zweifachen der jeweils maßgeblichen Regelsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz sowie die Kosten der Unterkunft zugrunde zu legen. Von den Freibeträgen für die von ihnen versorgten Unterhaltsberechtigten ist deren nach Nummer 13 ermitteltes Einkommen abzuziehen.

Als vom Unterhaltspflichtigen versorgt im Sinne des vorstehenden Absatzes gelten Unterhaltsberechtigte, deren anrechenbares Einkommen den zweieinhalbfachen für sie maßgeblichen Regelsatz nach dem Bundessozialhilfegesetz nicht erreicht.

Für Auszubildende, die aufgrund dieser Verwaltungsvorschriften oder anderer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eine Ausbildungsbeihilfe oder entsprechende Leistung erhalten, wird anstelle des zweifachen für sie maßgeblichen Regelsatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz ein Freibetrag in Höhe von 60,- DM angesetzt, auf den ein nach Nummer 13 ermitteltes Einkommen nicht angerechnet wird.

Zu Nr. 14 (3):

Zu a):

- 14.3.1 Auf den für einen Unterhaltsberechtigten nach Satz 1 gewährten Freibetrag ist dessen nach Nr. 13 ermitteltes Einkommen anzurechnen.

Wenn dieses anrechenbare Einkommen den zweifachen für ihn maßgeblichen Regelsatz nach dem BSHG überschreitet, gilt er als nicht mehr vom Unterhaltspflichtigen versorgt und wird auch bei Ermittlung des Prozentsatzes gemäß Abs. (4) und bei der Aufteilung der zumutbaren Eigenleistung gemäß Abs. (6) nicht berücksichtigt.

Soweit in Satz 3 vom zweieinhalbfachen Regelsatz nach dem BSHG gesprochen wird, handelt es sich um ein redaktionelles Versehen des Richtliniengebers.

- 14.3.2 Für alle Unterhaltsberechtigten – einschließlich des Auszubildenden, für den die Garantiefondsbeihilfe beantragt wird –, deren Ausbildung nach diesen AVV oder vergleichbaren Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gefördert wird, ist jeweils ein Freibetrag in Höhe von monatlich 60,- DM einzuräumen.

Auf diesen Freibetrag von monatlich 60,- DM wird eventuelles Einkommen und Vermögen dieses Unterhaltsberechtigten nicht angerechnet.

Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

- b) Sind die Eltern des Auszubildenden nicht geschieden oder leben sie nicht dauernd getrennt, wird ihnen zusätzlich ein Freibetrag von 160,- DM gewährt, wenn beide Elternteile Einnahmen aus Erwerbstätigkeit haben.
- c) Diese Freibeträge erhöhen sich in den ersten 36 Monaten nach der Zuwanderung für die Unterhaltspflichtigen um je 80,- DM, für alle Unterhaltsberechtigten, für die nach Absatz 3 Buchstabe a Satz 1 ein Freibetrag angesetzt wird, um je 40,- DM monatlich.
- d) Bei darüber hinausgehenden besonderen Belastungen können die Freibeträge angemessen erhöht werden. In der Regel kann davon ausgegangen werden, daß die mit dem notwendigen Existenzaufbau verbundenen besonderen Belastungen des Unterhaltspflichtigen in den ersten 36 Monaten nach der Zuwanderung 300,- DM monatlich betragen. Weitere besondere Belastungen sind nachzuweisen.

(4) Das die Freibeträge übersteigende Einkommen der Unterhaltspflichtigen bleibt zu 40 v. H. anrechnungsfrei. Der Vorphundertatz erhöht sich um fünf für jedes Kind, für das nach Absatz 3 Buchstabe a ein Freibetrag angesetzt wird.

(5) Als Kinder der Unterhaltspflichtigen im Sinne des Absatzes 4 werden berücksichtigt:

1. eheliche Kinder;
2. für ehelich erklärte Kinder;
3. an Kindes Statt angenommene Kinder;
4. nichteheliche Kinder – im Verhältnis zu dem Vater jedoch nur, wenn seine Vaterschaft oder seine Unterhaltspflicht festgestellt ist;
5. Stiefkinder, die der Unterhaltspflichtige in seinem Haushalt aufgenommen hat;
6. Pflegekinder (Personen, mit denen der Unterhaltspflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinem Haushalt aufgenommen hat und zu den Kosten ihres Unterhaltes nicht unerheblich beiträgt);
7. Enkel und Geschwister, die der Unterhaltspflichtige in seinem Haushalt aufgenommen hat und überwiegend unterhält.

(6) Der die Freibeträge und den anrechnungsfreien Betrag übersteigende Teil des Einkommens ist als zumutbare Eigenleistung der Unterhaltspflichtigen zu gleichen Teilen auf die Kinder aufzuteilen, für die nach Absatz 3 Buchstabe a ein Freibetrag gewährt wird. Der auf den Auszubildenden entfallende Anteil ist auf dessen Bedarf anzurechnen.

15. Sachliche Zuständigkeit

(1) Für die Gewährung der Beihilfen sind – abgesehen von den Ausbildungsgängen nach Nummer 7 Abs. 1 Buchstaben f bis i – sofern nichts Abweichendes bestimmt ist – die Stadt- und Landkreise sachlich zuständig.

Erläuterungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Zu b):

- 14.3.3 Ein weiterer Freibetrag in Höhe von monatlich 160,- DM wird gewährt, wenn beide Eltern des Auszubildenden Einnahmen aus Erwerbstätigkeit haben und weder geschieden sind noch dauernd voneinander getrennt leben.

Zu c):

- 14.3.4 Für Unterhaltsberechtigte, für die den Unterhaltspflichtigen gem. Nr. 14 (3) Buchstabe a) Satz 4 ein Freibetrag von monatlich 60,- DM gewährt wird, kann dieser Zusatzfreibetrag von monatlich 40,- DM nicht angesetzt werden.

Zu d):

- 14.3.5 Die nach Abs. (3) Buchstabe a)–c) zu errechnenden Freibeträge erhöhen sich gemäß Buchstabe d) in den ersten 36 Monaten nach der Zuwanderung ohne Nachweis der besonderen Belastungen monatlich um weitere 300,- DM.

Werden über diese Pauschale hinausgehende Belastungen geltend gemacht, so können diese nur berücksichtigt werden, wenn sie durch notwendige und vertretbare Anschaffungen entstanden und durch Belege nachgewiesen sind. Sie werden anstelle des Pauschalbetrages für besondere Belastungen nur angesetzt, soweit sie den Gesamtpauschalbetrag im Bewilligungszeitraum übersteigen (= 300,- DM mal Monate des Bewilligungszeitraumes). Belastungen, die durch den Erwerb von Eigentumswohnungen, Baugrundstücken oder Häusern entstanden sind, können ebensowenig anerkannt werden wie Belastungen, die durch Sparverträge entstehen, die der Vermögensbildung dienen.

- 14.3.6 Besondere Belastungen, die nach Ablauf der ersten 36 Monate nach der Zuwanderung anfallen, können nur in Höhe der nachgewiesenen Kosten anerkannt werden.

Zu Nr. 14 (6):

- 14.6.1 Der als zumutbare Eigenleistung der Unterhaltspflichtigen errechnete Betrag ist nur auf die Kinder aufzuteilen, für die nach Abs. (3) Buchstabe a) ein Freibetrag gewährt wird.
- 14.6.2 Der auf den Auszubildenden entfallende Anteil ist auf volle DM abzurunden.

Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

(2) Jeder Stadt- und Landkreis kann – soweit er sachlich zuständig ist – eine Stelle mit der Wahrnehmung folgender Aufgaben beauftragen:

- a) Beratung der ankommenden jungen Zuwanderer über die möglichen Förderungsmaßnahmen, Eingliederungshilfen und gegebenenfalls Unterhaltsverpflichtungen sowie Hilfeleistung bei der Abfassung entsprechender Anträge;
- b) Entgegennahme von Anträgen auf Gewährung von Beihilfen nach diesen Verwaltungsvorschriften sowie Ausbildungs- oder Erziehungsbeihilfen nach sonstigen Vorschriften (z. B. LAG, AFG, BAföG, BVG, BSHG) und Weiterleitung an die für die Entscheidung zuständige Stelle;
- c) Gewährung und Auszahlung der Beihilfen nach diesen Verwaltungsvorschriften.

(3) Für den Personenkreis, der an einer in Nummer 7 Abs. 1 Buchstaben f bis i genannten Ausbildung teilnimmt, nimmt die Otto-Benecke-Stiftung, Bonn, die Aufgabe nach Absatz 2 wahr. Das gleiche gilt für Teilnehmer an Sprachlehrgängen nach Nummer 7 Abs. 2 und 3, soweit die Lehrgänge von der Otto-Benecke-Stiftung, Bonn, durchgeführt werden.

16. Örtliche Zuständigkeit

(1) Die Beihilfen werden – abgesehen von den Ausbildungsgängen nach Nummer 7 Abs. 1 Buchstaben f bis i – von dem Stadt- oder Landkreis gewährt, in dessen Bereich der Auszubildende seine Ausbildung erhält, soweit die Leistungsträger nicht anderweitige Vereinbarungen treffen.

Erhält der Auszubildende seine Ausbildung in einem Bundesland, in dem er nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, soll die Beihilfe von dem Stadt- oder Landkreis gewährt werden, in dessen Bereich er seine Ausbildung erhält.

(2) Für die Gewährung der Beihilfe ist die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes nicht nötig.

(3) Falls der Aufenthaltsort des Auszubildenden mit dem Aufenthaltsort seiner Unterhaltspflichtigen nicht übereinstimmt, leistet die Verwaltung des Aufenthaltsortes der Unterhaltspflichtigen der zuständigen Einrichtung bzw. Behörde Amtshilfe.

(4) Bei notwendigem Wechsel des Ausbildungsortes sind die Kosten der Weiterreise von der Stelle zu bewilligen, die für die Bewilligung der Beihilfe bis zur Weiterreise zuständig war. Die zuständigen obersten Landesbehörden können hiervon Ausnahmen zulassen.

(5) Für den Personenkreis, der an einer in Nummer 7 Abs. 1 Buchstaben f bis i genannten Ausbildung teilnimmt, ist die Otto-Benecke-Stiftung, Bonn, zuständig. Das gleiche gilt für Teilnehmer an Sprachlehrgängen nach Nummer 7 Abs. 2 und 3, soweit diese Lehrgänge von der Otto-Benecke-Stiftung durchgeführt werden.

Erläuterungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Anschrift der Otto-Benecke-Stiftung lautet:

15.3.1 53 Bonn 1, Georgstr. 25/27,
Telefon: (02221) 631671-74.

Zu Nr. 16 (1):

16.1.1 Grundsätzlich gilt das Ausbildungsstättenprinzip, d. h. die Garantiefondsbeihilfe ist von dem Kreis oder der kreisfreien Stadt zu gewähren, in deren Bereich die Ausbildungsstätte liegt.

Die Leistungsträger können jedoch anderweitige Vereinbarungen treffen, wenn damit Verwaltungsvereinfachungen erzielt werden.

16.1.2 Bei Auszubildenden, die täglich vom Wohnort zur Ausbildungsstätte anreisen und dabei aus dem Zuständigkeitsbereich eines Kreises bzw. einer kreisfreien Stadt in den eines anderen Kreises bzw. einer anderen kreisfreien Stadt überwechseln, ist das für den Wohnort des Auszubildenden zuständige Amt zugleich auch Bewilligungsstelle.

16.1.3 Bei einem Wechsel der Ausbildungsstätte hat die bisher zuständige Stelle die Garantiefondsbeihilfe so lange zu gewähren, bis die Beihilfezahlungen durch die neu zuständige Stelle einsetzen. Diese Regelung ist erforderlich, um eine fortlaufende Zahlung der Beihilfe zu gewährleisten.

Beide Bewilligungsstellen haben sich über Dauer und Höhe der Weiterleistung zu informieren.

16.1.4 Beim Wechsel eines Auszubildenden von einem Bundesland in ein anderes gilt das Ausbildungsstättenprinzip.

Zu Nr. 16 (3):

16.3.1 Die Amtshilfeersuchen sind vordringlich zu bearbeiten, um eine zügige Entscheidung über die Anträge auf Garantiefondsbeihilfe zu ermöglichen.

Zu Nr. 16 (4):

16.4.1 Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist nicht vorgesehen.

Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Erläuterungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

17. Verwaltung der Ausgaben

(1) Den zuständigen obersten Landesbehörden werden im Rahmen der im Bundeshaushalt veranschlagten Ausgaben die Haushaltsmittel auf Anforderung in der Regel halbjährlich zugewiesen. In der Anforderung ist zu bestätigen, daß sie die Richtlinien für den Bundesjugendplan, den jeweiligen Durchführungserlaß sowie insbesondere diese Verwaltungsvorschriften beachten und den mit den Ausgaben beauftragten Stellen die Beachtung gleichfalls aufgeben. Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen bis spätestens 15. November eines jeden Jahres mit, welche Haushaltsmittel nicht mehr oder noch zusätzlich benötigt werden.

(2) Die örtlich zuständigen Verwaltungen bei den Stadt- und Landkreisen beantragen rechtzeitig im voraus die dem tatsächlichen Bedarf entsprechenden Haushaltsmittel bei den in Absatz 1 genannten Stellen, die Otto-Benecke-Stiftung, Bonn, beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

(3) Für die Bereitstellung der Betriebsmittel, Buchung, Abrechnung und Prüfung gilt mein Erlaß über das Mittelbereitstellungs- und Abrechnungsverfahren vom 10. 3. 1961 (J 3 - 2740 - Gen.) vorläufig weiter.

18. Erstattungsverfahren

(1) Die Antragsteller sind von der die Beihilfe gewährenden Stelle anzuhalten, Ausbildungsbeihilfen oder entsprechende Leistungen nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gleichzeitig zu beantragen. Als Nachweis der Antragstellung für Ausbildungsbeihilfen nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ist eine formlose Bestätigung der annehmenden Behörde ausreichend.

Unterbleibt diese Antragstellung, so ist die Gewährung von Beihilfen nach diesen Verwaltungsvorschriften einzustellen; es sei denn, daß der Antragsteller eine Verzögerung nicht zu vertreten hat.

(2) Die von anderen Kostenträgern zu leistenden bzw. geleisteten Zahlungen sind an die Stelle, die die Beihilfe nach diesen Verwaltungsvorschriften vergeben hat, zu erstatten.

19. Ausnahmeregelung

(1) In besonders begründeten Fällen kann der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit Ausnahmen von diesen Verwaltungsvorschriften zulassen.

(2) Soweit Ermessensentscheidungen von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer finanzieller Tragweite getroffen werden sollen, ist vorher die Zustimmung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit einzuholen.

20. Berlin Klausel

Diese Verwaltungsvorschriften gelten auch im Lande Berlin, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen werden.

Zu Nr. 17 (1):

- 17.1.1 Bis zum 15. 10. eines jeden Jahres teilen die Kreise und kreisfreien Städte den Regierungspräsidenten mit, welche Haushaltsmittel voraussichtlich nicht mehr oder noch zusätzlich im lfd. Haushaltsjahr benötigt werden. Die Regierungspräsidenten berichten entsprechend bis zum 1. 11. eines jeden Jahres.

Zu Nr. 17 (2):

- 17.2.1 Die Kreise und kreisfreien Städte beantragen die Zuweisung der für ein halbes Jahr benötigten Haushaltsmittel mit dem vorgeschriebenen Formblatt (Anlage 3) bei den Regierungspräsidenten jeweils zum 15. 11. und 15. 5. eines Jahres. Die Regierungspräsidenten fassen die Anträge zusammen und beantragen die entsprechende Mittelzuweisung jeweils bis zum 1. 12. und 1. 6. eines Jahres.

Zu Nr. 18 (1):

- 18.1.1 Neben dem Nachweis der erfolgten Beantragung einer anderen Beihilfe ist der Stelle, die den Garantiefonds-antrag bearbeitet, die Einverständniserklärung (Anlage 1) in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.
- Siehe hierzu auch die Anm. 6.3.1 zu Nr. 6 Abs. (3).
- 18.1.2 Soweit auf einen Antrag auf Ausbildungsbeihilfe oder entsprechende Leistungen nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ein ablehnender Bescheid ergeht, wird die Weitergewährung der Garantiefondsbeihilfe nicht mehr von der Verfolgung des Rechtsweges abhängig gemacht.

Zu Nr. 18 (2):

- 18.2.1 Dem Erstattungsverfahren ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Bewilligungsstelle nimmt daher in jedem Einzelfall unverzüglich Verbindung mit den für die endgültige Kostentragung oder für die Gewährung vorrangiger Leistungen in Frage kommenden Stellen auf.

Zu Nr. 19 (1):

- 19.1.1 Fälle, in denen eine Ausnahmegenehmigung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit eingeholt werden soll (z. B. Nr. 3 [1] Buchstabe b), sind mir mit einer genauen Schilderung des Sachverhaltes vorzulegen.

Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des
Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Erläuterungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

21. Inkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 1974 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen, soweit sie für die Entscheidung über Höhe und Art der Förderung Bedeutung haben, bei der Berechnung der Förderungsbeträge für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. Juli 1974 beginnen.

(2) Vom 1. Oktober 1974 an gelten diese Verwaltungsvorschriften ohne die einschränkende Maßgabe des Absatzes 1.

Bonn-Bad Godesberg, den 11. Juli 1974

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Dr. Katharina Focke

GMBL 1974, S. 318

Zu Nr. 21 (1):

- 21.1.1 Auf bestehende Bewilligungsbescheide, deren Bewilligungszeitraum vor dem 1. 8. 1974 beginnt und über den 1. 10. 1974 hinausreicht, sind diese AVV und Erläuterungen ab 1. 10. 1974 ausnahmslos anzuwenden. Gegebenenfalls sind ab diesem Zeitpunkt Neuberechnungen vorzunehmen.
- 21.1.2 Meine RdErl. v. 12. 7. 1972 (SMBL. NW 2432) und v. 30. 11. 1972 (n. v.) V A 5 - 9611.2 A - O - 152/72 werden aufgehoben.

Anlage 1

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften
über die Gewährung von Beihilfen zur Eingliederung junger Zuwanderer
(sog. Garantiefonds);**

hier: Einverständniserklärung – dreifach –

Name des Auszubildenden: Vorname:

Geb.-Datum:

Anschrift während der Ausbildung:

Heimatanschrift:

Name der/des Erziehungsberechtigten:

Ich/Wir ermächtige(n)

- a) das Amt für Ausbildungs-
förderung*) in Str.
- b) das Studentenwerk*) in Str.
- c) den Träger der Sozialhilfe*) in Str.
- d) das Jugendamt*) in Str.
- e) die Hauptfürsorgestelle*) in Str.
- f) das Arbeitsamt*) in Str.
- g) das Versorgungsamt*) in Str.
- h) die Bundes/Landesver-
sicherungsanstalt*) in Str.
- i) Str.

die mir/uns von ihm/ihr gewährten Leistungen unmittelbar an

.....
auf das Konto bei

für die Monate und bis zur Höhe der mir/uns von diesem vorausgezählten Garantiefondsbeihilfe zu erstatten,
die der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen ist.

Die Vorschußleistung aus Mitteln des sog. Garantiefonds wurde gewährt zur Ausbildung an/als:

.....
(Ausbildung und genaue Anschrift der Ausbildungsstätte)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Von der Behörde/Einrichtung auszufüllen, die die Garantiefondsleistungen bewilligt hat.

Als Vorschußleistung wurde bewilligt:

mtl. DM f. d. Monate
 mtl. DM f. d. Monate
 mtl. DM f. d. Monate
 mtl. DM f. d. Monate
 mtl. DM f. d. Monate
 mtl. DM f. d. Monate

Den Antrag bei dem auf der Vorderseite angegebenen Amt habe(n) ich/wir am mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht.

Der Vorgang wird unter dem AZ/GZ geführt. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, den Weiterförderungsantrag rechtzeitig zu stellen und alle Bewilligungs- und Änderungsbescheide, die die gesetzliche Förderung betreffen, dem Amt für die Gewährung der Garantiefondsbeihilfe **unaufgefordert** vorzulegen.

Mir/uns ist bekannt, daß ein von den o. g. Ämtern an mich/uns unmittelbar ausgezahlter Betrag in Höhe der Vorschußleistungen an das für die Gewährung der Garantiefondsbeihilfe zuständige Amt zurückzuzahlen ist und ich/wir von dieser Verpflichtung erst durch die Zahlung frei werde(n). Weiter ist bekannt, daß die Garantiefondsbeihilfe wieder entzogen wird, wenn die Angaben im Antrag nicht vollständig sind oder nicht der Wahrheit entsprechen oder wenn trotz Antragsberechtigung der Antrag bei dem auf der Vorderseite angegebenen Amt nicht gestellt wurde.

Soweit auf einen früheren Antrag auf gesetzliche Beihilfe eine Ablehnung erfolgte, verpflichte(n) ich mich/wir uns, den Ablehnungsbescheid bzw. eine entsprechende Bestätigung des zuständigen Amtes vorzulegen.

Ich/wir erkläre(n) mich/uns damit einverstanden, daß das für die Gewährung der Garantiefondsbeihilfe zuständige Amt die bewilligten Beihilfebeträge aus Mitteln des Garantiefonds einsetzt und daß die o. g. Ämter diesem Auskünfte im Zusammenhang mit ihren Leistungen unmittelbar erteilen.

.....
 Unterschrift des Auszubildenden
 (soweit volljährig)

.....
 Datum

.....
 Unterschrift des Vaters

.....
 Unterschrift der Mutter

Die Richtigkeit der oben eingetragenen Vorschußleistungen wird bestätigt.

.....
 Datum

.....
 Stempel und Unterschrift des
 Sachbearbeiters

Anlage 2

Az.:

Ort, Datum

Bescheid
über die Gewährung einer Beihilfe zur Eingliederung
junger Zuwanderer (sog. Garantiefonds)
nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit
vom 11. 7. 1974 (GMBL. S. 318) – AVV –

Sehr geehrte(r)

Auf ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen nach den o. a. AVV für

..... für folgende Ausbildungsart
Name und Geburtsdatum des Auszubildenden

vom bis eine Beihilfe in Höhe von monatlich DM

vom bis eine Beihilfe in Höhe von monatlich DM

vom bis eine Beihilfe in Höhe von monatlich DM

vom bis eine Beihilfe in Höhe von monatlich DM

Die genaue Berechnung der Beihilfe ist dem beigefügten Berechnungsbogen, der Bestandteil dieses Bescheides ist, zu entnehmen.

Bei dieser Beihilfe handelt es sich um einen/eine

Vorschuß auf zu erwartende Leistungen nach dem -gesetz (diese sind mir gemäß Ihrer Einverständniserklärung von der bewilligenden Behörde zu erstatten)

Aufstockung zu den nach dem -gesetz durch

..... bewilligten Leistungen.

Zuschuß, da für die Ausbildung ein Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nicht besteht.

Soweit nach Nr. 14 Abs. 6 AVV eine zumutbare Eigenleistung (Kostenbeitrag) der Unterhaltspflichtigen des Auszubildenden (Eltern, Ehegatte) festgestellt und auf den Ausbildungsbedarf angerechnet wurde, wird hierzu im einzelnen auf die beigefügten Berechnungen hingewiesen.

Gleichzeitig wird nach Nr. 12 Abs. 2 AVV eine einmalige notwendige Bekleidungsbeihilfe in Höhe von DM bewilligt. Die Überweisung dieses Betrages erfolgt an den Empfänger der laufenden Beihilfe.

Außerdem wird eine einmalige Beihilfe in Anerkennung folgenden einmaligen Sonderbedarfs anerkannt (Nr. 12 AVV):

Die Zahlung der laufenden und einmaligen Beihilfe erfolgt unter dem Vorbehalt, daß mir entsprechende Haushaltsmittel des Bundes zur Verfügung stehen.

Die laufende Beihilfe wird überwiesen

postbar an Sie

auf Ihr Konto Nr. bei
an das Heim (bzw. Internat oder Pflegestelle)

Folgende nach Nr. 14 Abs. 3 d) AVV geltend gemachten besonderen Belastungen konnten nicht berücksichtigt werden, weil

Raum für weitere Mitteilungen:

Sollte die Ausbildung über den festgesetzten Bewilligungszeitraum (s. Vorderseite) fortgesetzt werden, bitte ich, bei mir rechtzeitig einen formlosen Weiterbewilligungsantrag unter Beifügung folgender Unterlagen zu stellen:

Die nachfolgenden Hinweise sind besonders zu beachten:

Der Auszubildende, seine Eltern und sein Ehegatte sind verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert die Änderung der Tatsachen schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen anzuzeigen, über die sie im Zusammenhang mit dem Antrag auf Garantiefondsbeihilfe Erklärungen abgegeben haben. Dies betrifft vor allem alle Veränderungen der familiären Verhältnisse (Heirat, Geburt eines Kindes oder Geschwisters, Todesfall u. ä.), der Ausbildungsverhältnisse (Fachwechsel, Wiederholungssemester, Abbruch, Abschluß, Unterbrechung der Ausbildung u. ä.) sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Beendigung oder Änderung der Ausbildung eines Geschwisters, Aufnahme einer Lehrlingsausbildung eines Geschwisters, Bewilligung anderer Ausbildungsbeihilfen, Vermögenszuwachs durch Erbschaft, Eintritt des Versorgungsfalles, Empfang von Waisengeld oder Waisenrente, Einkünfte aus Werkstudententätigkeit, Rentennachzahlungen und sonstige Zahlungen von dritter Seite u. ä.). Die Garantiefondsbeihilfe wird auch für die Zeit nach Eingang der Änderungsanzeige bis zur endgültigen Entscheidung unter Vorbehalt weitergezahlt.

Soweit die Voraussetzungen für die Leistung der Garantiefondsbeihilfe wegen falscher oder unvollständiger Angaben bei der Antragstellung nicht vorgelegen haben oder später durch Unterlassung der im vorherigen Absatz dargestellten Anzeigepflicht ganz oder teilweise entfallen, sind die zu Unrecht erhaltenen Beiträge zurückzuzahlen. Im Falle der Rückforderung der zuviel gezahlten Garantiefondsbeihilfe ist weder eine Berufung auf den Vertrauensschutz noch auf Verbrauch des überzahlten Betrages möglich.

Für die Ausbildung wünsche ich einen guten Erfolg.

Rechtsmittelbelehrung:

Anlagen

Berechnungsbogen

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Durchschrift des vorstehenden Bescheides erhalten:

Anlage 3

....., den 197....

An den
Regierungspräsidenten

Betr.: Bundesjugendplan;
Programm: Beihilfen zur Eingliederung junger Zuwanderer (sog. Garantiefonds);
hier: Bedarf an Haushaltsmitteln

Bezug: Nr. 17 (2) der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen zur Eingliederung junger Zuwanderer
– Erl. d. BMJFG v. 11. 7. 1974 (GMBL. S. 318 ff)

Für das Halbjahr des Haushaltsjahres bitte ich, mir bei Einzelplan 15, Kapitel 1502, Titel 681 11 des Bundeshaushaltes 197.... Haushaltsmittel in Höhe von

..... DM

zuzuweisen.

Die Richtlinien für den Bundesjugendplan v. 3. 11. 1970 (GMBL. S. 614), der Durchführungserlaß für den Bundesjugendplan (Haushaltsjahr 197...) – Erl. d. BMJFG v.*) – sowie insbesondere die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen zur Eingliederung junger Zuwanderer (sog. Garantiefonds) – Erl. d. BMJFG v. 11. 7. 1974 (GMBL. S. 318 ff) – werden von mir beachtet.

Die mit der Durchführung des Bewilligungsverfahrens beauftragten Stellen haben die genannten Bestimmungen ebenfalls rechtsverbindlich anerkannt.

(Unterschrift)

*) Datum und Fundstelle jeweils einsetzen

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz**Bekanntmachung**

Betrifft: Zweite Vertreterversammlung in der 5. Wahlperiode

Die zweite Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 5. Wahlperiode findet statt am

Mittwoch, dem 18. Dezember 1974, um 14.30 Uhr

in der Hauptverwaltung der LVA – großer Sitzungssaal im Hochhaus 15. Etage.

Parkmöglichkeit besteht in den in unmittelbarer Nähe der LVA gelegenen Hochgaragen in der Luisenstraße.

Tagesordnung:**I. Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift über die erste Vertreterversammlung in der 5. Wahlperiode am 8. Oktober 1974
2. Zusammensetzung der Vertreterversammlung
3. Entschädigungsregelung für die Organmitglieder (§ 5 SVwG)
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht der Geschäftsführung
6. Haushaltsnachtrag 1974
7. Festsetzung der Haushaltspläne 1975
8. Abnahme der Jahresrechnungen 1973
9. Bestimmung einer Stelle im Sinne des § 1773 RVO i. d. F. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch
10. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

Düsseldorf, den 26. November 1974

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

– MBl. NW. 1974 S. 1792.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung****des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: 16. Tagung der 5. Landschaftsversammlung

Die 5. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 16. Tagung auf

Montag, den 16. Dezember 1974, 10.00 Uhr,
nach

Köln, Rathaus, großer Sitzungssaal im 1. Stock,
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Verpflichtung neuer Mitglieder
2. Abnahme der Jahresrechnung 1973 und Entlastung
3. Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 1975
4. Investitionsprogramm für die Jahre 1974–1978
5. Änderungen der Geschäftsordnung, der Satzung für das Landesjugendamt und der Entschädigungssatzung
6. Änderung der Satzung der Prov. Feuer- und Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz

Köln, den 29. November 1974

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus

– MBl. NW. 1974 S. 1792.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.